

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-238/2020 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 25.11.2020/24.02.2021/ 01.09.2021
Beschlussfassung der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Südharz	
Ordnungsamt	
Beratungsfolge	Umwelt- und Ordnungsausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz (KVS LSA), §§ 1 u. 94
Abs.1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und
Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die vorliegende
Gefahrenabwehrverordnung für den Bezirk der Gemeinde Südharz zu erlassen.

Begründung:

Die am 29.11.2010 durch den Gemeinderat der Gemeinde Südharz erlassene
Gefahrenabwehrverordnung, tritt gemäß § 100 SOG LSA, spätestens 10 Jahre nach
ihrem Inkrafttreten, außer Kraft. Aus diesem Grund soll eine neue
Gefahrenabwehrverordnung für den Bezirk der Gemeinde Südharz erlassen werden.

Die Gemeinden werden gem. § 94 SOG ermächtigt, zur Abwehr abstrakter Gefahren,
Gefahrenabwehrverordnungen zu erlassen. Gefahrenabwehrverordnungen dienen
der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und - gefährdungen, der
Haltung von Tieren, offenen Feuern im Freien, dem Betreten und Befahren von
Eisflächen sowie bei der mangelhaften Hausnummerierung.

Gefahrenabwehrverordnungen dürfen nicht mit gesetzlichen Regelungen oder mit
Regelungen, die in Gefahrenabwehrverordnungen übergeordneter Behörden
enthalten sind, im Widerspruch stehen oder solche Regelungen wiederholen.

Gemäß § 101 SOG LSA wurde die Gefahrenabwehrverordnung im Entwurf der
Fachaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld- Südharz vorgelegt und der
zuständigen Polizeidienststelle Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dem
Entwurf wurde zugestimmt.

Die Verordnung wurde in der Sitzung des Umwelt- und Ordnungsausschusses der
Gemeinde Südharz am 26.10.2020 vorgestellt und beraten.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	2.4. ✓ 8.7.21
----------------------------------	---------------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Südharz

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014; S.182, 183, ber.S.380), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2020 (GVBl. LSA S.682) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung vom 01.09.2021 für den Bezirk der Gemeinde Südharz die folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) **Straßen**
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) **Fahrbahnen**
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
- c) **Fahrzeuge**
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, eRoller und Krankenfahrstühle;
- d) **Anlagen**
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen sowie Sport- und Spielplätze.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

1. An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

2. Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
3. Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen und Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
4. Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3 Tierhaltung

1. Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihre Tiere auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen.
2. Tierhalter und die mit der Führung oder der Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen oder Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigung sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
3. Hunde sind von Kinderspielplätzen fern zu halten.
4. Von den Regelungen des Abs.3 sind ausgenommen, Halter von Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunden.

§ 4 Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten.
2. Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
3. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder der sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen

offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 5 Eisflächen

1. Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
2. Es ist verboten,
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren oder
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren oder Eis zu entnehmen.

§ 6 Hausnummern

1. Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, sie anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
2. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
3. Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr, neben der neuen Hausnummer zu belassen.
Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
4. Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 7 Ausnahmen

1. Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.
2. Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können allgemein durch ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung der Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Meter über dem Erdboden anbringt,
 3. § 2 Abs. 3 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen und Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
 4. § 2 Abs. 4 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 5. § 3 Abs. 1 Satz 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
 6. § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen,
 7. § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen,
 8. § 3 Abs. 2 Satz 2 die Säuberung nicht durchführt,
 9. § 3 Abs. 3 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fern hält,
 10. § 4 Abs. 1 Oster-, Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt oder flämmt,
 11. § 4 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,
 12. § 4 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
 13. § 5 Abs. 1 Eisflächen von Gewässern betritt,
 14. § 5 Abs. 2 a) Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
 15. § 5 Abs. 2 b) Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,

16. § 6 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstig Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
17. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,
18. § 6 Abs. 2 Satz 3 die Hausnummer nicht so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist,
19. § 6 Abs. 3 Satz 1 die alte Hausnummer nicht ein Jahr neben der neuen Hausnummer belässt,
20. § 6 Abs. 3 Satz 2 die alte Nummer nicht als ungültig kenntlich macht,
21. § 6 Abs. 4 Satz 1 ein Hinweisschild mit Angaben der betreffenden Hausnummern nicht anbringt,
22. § 6 Abs. 4 Satz 2 das Anbringen des Hinweis-Schildes nicht duldet,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 10 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt, gemäß § 100 SOG LSA, spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten, außer Kraft.

§ 11 In- Kraft-Treten

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den

Rettig
Bürgermeister

(Dienstsiegel)